

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 24. November 2019

Ergänzung zum Einkommensteuergesetz

Den § 7g Abs. 1 EStG gilt es um einen Satz 5 zu ergänzen:

1. Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge).
2. Wirtschaftsgüter deren private Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG als Entnahme bewertet wird, gelten im Sinne des Satzes 1 als ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt.